

II- 1880 der stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITENXIII. Gesetzgebungsperiode  
WIEN,

824/A.B.

zu 818/J.

Präs. am 11. Dez. 1972

ZI. 34.007-12/72

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BROESIGKE, Dr. SCRINZI und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Anerkennung gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschriften von Staatsbürgerschaftsnachweisen (ZI. 818/J)

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 23. Oktober 1972 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, ZI. 818/J vom 11. Oktober 1972, haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BROESIGKE, Dr. SCRINZI und Genossen, am 11. Oktober 1972 eine

## A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Anerkennung gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschriften von Staatsbürgerschaftsnachweisen, überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

Voraussetzung für die Ausstellung und für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Reisepasses ist gemäss § 5 des Passgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Ausstellung bzw. Verlängerung des Reisepasses die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Das zitierte Bundesgesetz enthält keine Bestimmung darüber, auf welche Art der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu er-

- 2 -

bringen ist. Grundsätzlich wird dieser Nachweis durch Vorlage des gemäss § 44 Absatz 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, auszustellenden Staatsbürgerschaftsnachweises erbracht. Darüber hinaus kann der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den Durchführungsbestimmungen zum Passgesetz 1969 aber auch durch bestimmte Urkunden, aus denen der Besitz der Staatsbürgerschaft eindeutig hervorgeht, dokumentiert werden. Allerdings gilt dies mit der Einschränkung, dass seit Ausstellung einer solchen Urkunde noch nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und der Passbehörde keine Umstände bekannt sind, wonach die betreffende Person einen Tatbestand gesetzt hat, wodurch sie die Staatsbürgerschaft verloren hat oder doch verloren haben könnte.

Für den Staatsbürgerschaftsnachweis hingegen gibt es keine analoge zeitliche Beschränkung; er gilt ohne Begrenzung als Ausweisdokument über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Wenn daher ein Staatsbürgerschaftsnachweis infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden ist, so wird er gemäss § 45 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 durch die nach § 49 Absatz 2 *leg. cit.* zuständige Evidenzstelle eingezogen, um eine spätere missbräuchliche Verwendung auszuschliessen. Verständlicherweise kann die Evidenzstelle aber nur das Original bzw. gegebenenfalls mehrere ausgestellte Originale des Staatsbürgerschaftsnachweises einziehen, nicht jedoch allfällige gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften, deren Ausfertigung der Evidenzstelle nicht bekanntgegeben wurde.

Das Original eines Staatsbürgerschaftsnachweises begründet daher nicht nur Beweis darüber, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt der Ausstellung die Staatsbürgerschaft besessen hat, sondern es begründet auch die Vermutung, dass die Staatsbürgerschaft nicht später verloren wurde, da ansonsten der Staatsbürgerschaftsnachweis eingezogen worden wäre.

./.

- 3 -

Die Formulierung des in der gegenständlichen schriftlichen Anfrage zitierten Erlasses des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten schränkt keineswegs die Beweiskraft einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschrift eines Staatsbürgerschaftsnachweises darüber ein, dass die betreffende Person am Tag der Ausstellung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat. Es wird dadurch vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass die Vorlage einer beglaubigten Abschrift, die auch nach Einziehung des Originals des Staatsbürgerschaftsnachweises möglich ist, eventuell bestehende Zweifel am unveränderten Besitz der Staatsbürgerschaft nicht mit derselben Sicherheit auszuschliessen vermag wie das Original.

In dem in Rede stehenden Erlass des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wurden die österreichischen Vertretungsbehörden angewiesen, in Zweifelsfällen die Vorlage des Originals des Staatsbürgerschaftsnachweises zu verlangen oder bei der ausstellenden Behörde anzufragen, ob der Staatsbürgerschaftsnachweis noch gültig ist.

Ob ein solcher Zweifelsfall vorliegt, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände von der Vertretungsbehörde zu beurteilen. Wenn der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zweifelsfrei ist, kann die Vertretungsbehörde auch nach dem Wortlaut des gegenständlichen Erlasses die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Staatsbürgerschaftsnachweises als ausreichend erachten. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Vertretungsbehörde bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Passamtshandlung für die betreffende Person befasst war und bei dieser Gelegenheit der Besitz der Staatsbürgerschaft überprüft wurde.

Andererseits ist die Vertretungsbehörde jedoch verpflichtet, sogar bei Vorlage des Originals des Staatsbürgerschaftsnachweises zu prüfen, ob dieser noch gültig ist, wenn ihr ein Tatbestand bekanntgeworden ist,

./.

- 4 -

nach dem die betreffende Person die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben könnte.

Um sowohl die gesetzlich geregelte Anerkennung gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschriften öffentlicher Urkunden als auch die sorgfältige Überprüfung der durch die eingangs zitierte Bestimmung des Passgesetzes geforderten Voraussetzung durch die österreichische Vertretungsbehörden sicherzustellen, wird der gegenständliche Erlass im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres dahingehend abgeändert werden, dass die Vorlage des Originals bzw. einer gerichtlichen oder notariell beglaubigten Abschrift des Staatsbürgerschaftsnachweises dann als ausreichender Nachweis über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft angesehen werden kann, wenn bei der österreichischen Vertretungsbehörde keine wie immer gearteten Zweifel bestehen, dass die betreffende Person weiterhin die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Wien, am 9. Dezember 1972

Der Bundesminister für Auswärtige  
Angelegenheiten:

